



RRCS

STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK und ZWECKVERFOLGUNG

Art. 1 Name und Sitz

Der Rhodesian Ridgeback Club Schweiz (RRCS) ist ein Club gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt:

- a) Förderung der Rasse "Rhodesian Ridgeback" in der Schweiz nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard
- b) Förderung der Haltung, Gesundheit und Verbreitung der Rasse
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Durchführung von Veranstaltungen
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rhodesian Ridgebacks, deren Anschaffung und Haltung
- f) Weitervermittlung von Informationen über Erziehung und Ausbildung, basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen. Förderung von sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Tierschutzgesetzgebung
- g) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- h) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- i) Pflege von Kontakten mit ausländischen Rhodesian Ridgeback-Clubs.

Art. 3 Zweckverfolgung

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von Rhodesian Ridgebacks



RRCS

STATUTEN

- c) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle
- d) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an die Mitglieder und an Interessenten
- e) Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften im Sinne des ZERSKG
- f) Unterstützung der züchterischen Tätigkeit
- g) Durchführung von clubinternen Veranstaltungen und CAC-Ausstellungen
- h) Vertretung der Interessen der Mitglieder
- i) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern
- k) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehrenpreisen
- l) Vertretung des Clubs über die Landesgrenzen hinaus und Förderung der Abstimmung von Vorschriften und Reglementen mit ausländischen Ridgeback-Clubs
- m) Pflege der Geselligkeit durch Organisation von Anlässen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb der Clubmitgliedschaft

Art 4.1 Definition Club-Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche sich ideell mit dem Clubzweck des RRCS identifiziert.

Juristische Personen können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

Die Aufnahme von Minderjährigen ist mit Zustimmung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter möglich. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Art. 4.2 Arten von Mitgliedschaften

Es bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglied
- Ehrenmitglied
- Mitglieder im selben Haushalt



RRCS

STATUTEN

- Veteranen
- Jugendliche unter 18 Jahren
- juristische Personen

Art. 4.3 Aufnahme

Die Anmeldung zum Beitritt in den RRCS hat schriftlich an die Adresse des Vorstandes zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung des Gesuches bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung des Gesuches besteht kein Rechtsmittel und kein Rechtsbehelf.

Art 5 Ehrenmitglieder und Veteranen

Art. 5.1 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Club und/oder die Kynologie besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche sind sie von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art 5.2 Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 6.1 Gründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen und muss mindestens 1 Monat vorher eingebracht werden.

Von der GV gewählte Funktionäre des RRCS können auf Ende desjenigen Jahres austreten, im welchem sie durch die GV von ihrer Funktion entbunden wurden.



RRCS

STATUTEN

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 8 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Streichungsbeschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 8.1 Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Diese entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung durch 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 9 Ausschluss

Art. 9.1 Ausschlussgründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des RRCS oder derjenigen der SKG
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des RRCS oder der SKG
- c) betrügerischem, tierquälerischem oder in anderer Weise unehrenhaftem Verhalten.



STATUTEN

RRCS

Art. 9.2 Verfahren

Dem Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des RRCS in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung. Diese entscheidet endgültig in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Trifft das Ausschlussbegehren einen Funktionär des RRCS, so ist er bis zum Entscheid der Generalversammlung in seinen Funktionen sofort suspendiert.

Art. 9.3 Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Zustellung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 9.4 Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen des RRCS und der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Club einen Ausschluss, obliegt ihm die Mitteilung an die Organe der SKG.

Art. 9.5 Wirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen der SKG nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannte Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Art. 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10.1 Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.



RRCS

STATUTEN

Art. 10.2 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des RRCS anzuerkennen und zu befolgen, die festgelegten Beiträge und Gebühren zu bezahlen sowie die gefällten Generalversammlungs-Beschlüsse mitzutragen. Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 11 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die SKG-Veteranen sind beitragsfrei. Über den Erlass des Jahresbeitrages für weitere Mitglieder, die sich im Club besonders verdient machen, beschliesst der Vorstand von Jahr zu Jahr.

III. HAFTBARKEIT

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder über den maximalen Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die persönliche Haftbarkeit des Kassiers für die korrekte Kassaführung (s. Art. 15.2.4).

Gemäss den Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haften auch die Sektionen nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 13 Organe

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle



RRCS

STATUTEN

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende des ersten Quartals eines laufenden Jahres durchgeführt werden.

Art. 14.1 Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Cluborgan oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Das Recht zur Einberufung der ordentlichen Generalversammlung liegt beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 14.2 Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis zum 30. November des laufenden Clubjahres schriftlich einzureichen. Diese sind in die Traktandenliste der folgenden Generalversammlung aufzunehmen.

Art. 14.3 ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 14.4 Beschlussfähigkeit, Protokollführung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Vorbehalten bleiben jedoch die Bestimmungen des Art. 20 über die Auflösung des Clubs.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.



RRCS

STATUTEN

Art. 14.5 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Clubangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand und die Kontrollstelle
- d) Jahresprogramm
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Gebühren sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Wahlen
 1. des Präsidenten
 2. des Kassiers
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 4. der Kontrollstelle
 5. weiterer Funktionäre
 6. der Ausstellungs- und Jagdhunde-Leistungsrichter sowie Richter-anwärtern unter Beachtung der entsprechenden SKG-Vorschriften
- i) Genehmigung und Abänderung der Statuten und Reglemente
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Ehrungen
- m) Erledigung von Rekursen, Streichungen und Ausschlüssen von Mitgliedern
- n) Auflösung des Clubs.

Art. 14.6 Abstimmungen

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.



RRCS

STATUTEN

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 14.7 Wahlen

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart, evtl. 1-2 Beisitzer).

Er wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wiederwahl des Präsidenten, Kassiers und Beisitzern erfolgt in ungeraden, die Wiederwahl des Vizepräsidenten, Zuchtwartes und Aktuars erfolgt in geraden Jahren.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz (SKG-Statuten, Art. 6, Abs. 2) sein.

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten übernimmt der Club.

Art. 15.1 Sitzungen, Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung und Beschlussfassung teilnimmt.

Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.



RRCS

STATUTEN

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 15.2 Aufgaben

Art. 15.2.1 Des Präsidenten

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Clubtätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
4. Die Vertretung des Clubs nach aussen.

Art. 15.2.2 Des Vizepräsidenten

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 15.2.3 Des Aktuars

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 15.2.4 Des Kassiers

Der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet unter persönlicher Haftbarkeit die korrekte Kassaführung und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen. Er schliesst die Clubrechnung auf Jahresende ab und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Art 15.2.5 Des Zuchtwartes

Der Zuchtwart erhält Befugnisse und erfüllt Aufgaben gemäss den Zuchtbestimmungen des RRCS.

Art. 15.2.6 Der Beisitzer

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.



RRCS

STATUTEN

Art. 16 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Clubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 17 Kommissionen

Zur Erledigung bestimmter Aufgaben können Kommissionen oder Komitees gebildet werden. Die Ernennung und Auflösung derselben erfolgt durch den Vorstand. Solche nicht ständige Organe haben dem Vorstand von allen abzuhaltenden Sitzungen rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit sich dieser allenfalls durch eine Delegation vertreten lassen kann.

V. FINANZEN

Art. 18 Einnahmen

Der Club erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 19 Revisionen

Eine Revision der Statuten bedarf des Beschlusses der Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung und tritt nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

VII. AUFLÖSUNG

Art. 20

Die Auflösung des RRCS kann nur durch eine Generalversammlung, die einzig zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbe-



RRCS

STATUTEN

schluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen so lange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung, Bern.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

Alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen oder berücksichtigten Fälle erledigt der Vorstand unter Wahrung von Art. 60 ff ZGB.

Art. 22

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Februar 2010 angenommen. Die Statuten treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 06. Februar 1988.

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Rhodesian Ridgeback Club Schweiz

Der Präsident

Der Aktuar

Die an der Generalversammlung des Rhodesian Ridgeback Club Schweiz vom 26. Februar 2010 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 13. Januar 2012

Peter Rub
Präsident

Im Namen des Zentralvorstands

Dr. Matthias Leuthold
Vizepräsident